

Europa hat entschieden. Neue genomische Techniken (NGT): Von der EU-Verordnung zur Anwendung in Deutschland

Mit der Annahme der NGT-Verordnung (**Verordnung (EU) 2026/1388**) hat die Europäische Union neue Regeln für Pflanzen beschlossen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnen werden. Bisher fielen diese Pflanzen grundsätzlich unter das bestehende GVO-Recht. Der neue Rechtsrahmen eröffnet der Wissenschaft und innovativen Unternehmen neue Chancen für Forschung, Züchtung und Landwirtschaft.

Was heißt das für Deutschland?

Mit der Verordnung endet das EU-Gesetzgebungsverfahren. Die EU-Kommission erarbeitet nun ergänzende Regelungen. Parallel bereiten die Mitgliedstaaten die Anwendung der Verordnung vor. Für Deutschland sind dabei vor allem drei Punkte wichtig:

- sich frühzeitig und konsistent in den europäischen Umsetzungsprozess einzubringen,
- die neuen Regeln bundeseinheitlich, ohne zusätzliche nationale Hürden für Forschung und Entwicklung umzusetzen,
- und die Verwaltungsstrukturen auf die praxisorientierte Anwendung der Verordnung vorbereiten.

Was wurde beschlossen?

Die Verordnung unterscheidet künftig zwischen zwei Kategorien von NGT-Pflanzen. Maßgeblich sind die verwendeten Techniken, die gesetzlich festgelegten Kriterien für die genetischen Veränderungen und bestimmte beabsichtigte Eigenschaften der jeweiligen Pflanze. Ziel ist eine risikogerechte Regulierung bei unverändert hohem Schutz von Gesundheit und Umwelt. Die Verordnung legt damit zugleich fest, welche Anforderungen für NGT-1 nicht gelten. Diese regulatorische Abgrenzung muss bei der Umsetzung in Deutschland unverändert erhalten bleiben.

Moderne Züchtungsmethoden: Zwei Regulierungspfade für Pflanzen

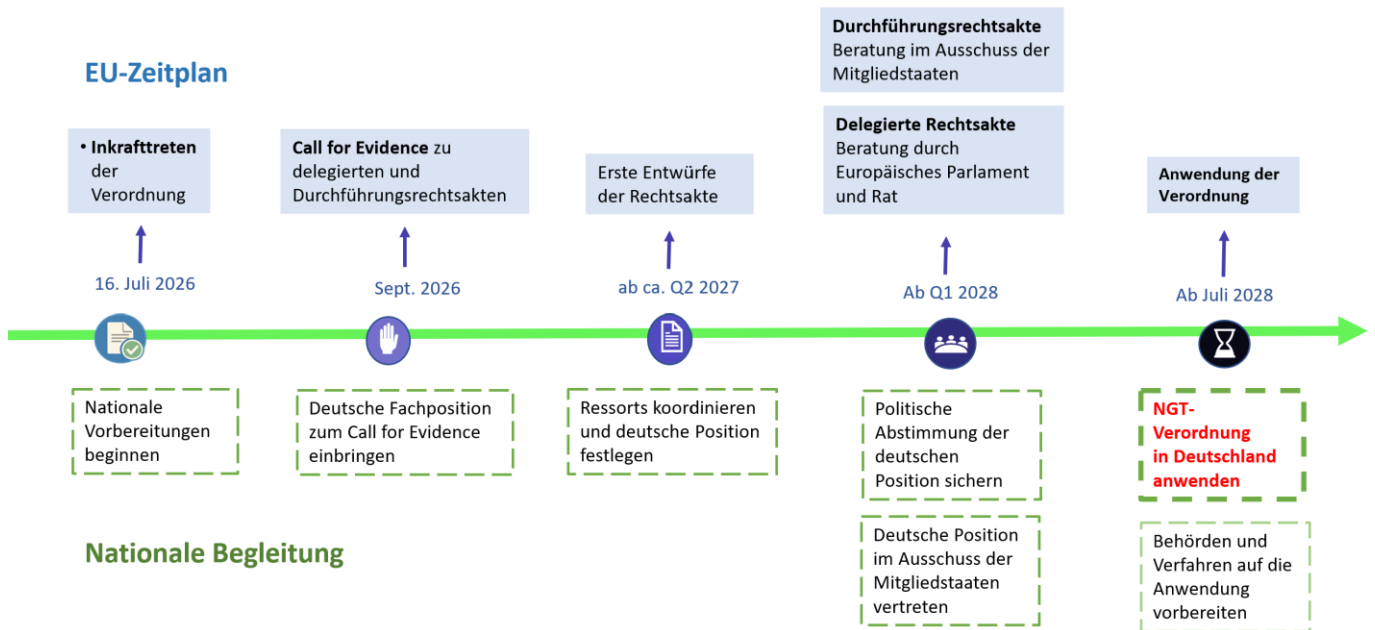
Kategorie 1 (NGT-1)	Kategorie 2 (NGT-2)
Pflanzen, deren genetische Veränderungen nach den neuen gesetzlichen NGT-Kriterien als gleichwertig mit Veränderungen gelten, die auch natürlich oder durch konventionelle Züchtung entstehen können.	Pflanzen, die die neuen gesetzlichen Kriterien für NGT-1 nicht erfüllen. Hierzu gehören außerdem Pflanzen mit Herbizidtoleranz oder mit Produktion eines bekannten insektiziden Wirkstoffes, auch wenn sie die NGT-1-Kriterien im Übrigen erfüllen.
Behördliche Statusprüfung anhand gesetzlicher Kriterien. Regulierung grundsätzlich wie konventionell gezüchtete Pflanzen.	Zulassungsverfahren, das sich im Wesentlichen weiterhin am Gentechnikrecht orientiert.
Transparenz durch Kennzeichnung des pflanzlichen Vermehrungsmaterials einschließlich Saatgut sowie durch eine öffentliche Statusdatenbank. Keine Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln entlang der Lieferkette.	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit für Lebens- und Futtermittel nach Gentechnikrecht.
Anbau: keine Anwendung im Ökolandbau, zufälliges oder technisch nicht zu vermeidendes Vorhandensein ohne Einfluss auf den EU-Öko-Status, kein nationales Opt-out und keine gentechnikrechtlichen Koexistenzmaßnahmen.	Für den Anbau können Mitgliedstaaten Opt-out-Regelungen anwenden und Koexistenzmaßnahmen vorsehen.

Patente: Transparenzregeln beschlossen

Die Patentfrage war ein wesentlicher Bestandteil der politischen Verhandlungen. Die Verordnung ändert das bestehende Patentrecht nicht. Sie führt jedoch zusätzliche Transparenzvorgaben ein und sieht weitere Arbeiten auf EU-Ebene vor.

Die nächsten Schritte bis zur Anwendung

In den kommenden Monaten erarbeitet die EU-Kommission delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. In dieser Phase können die Mitgliedstaaten die Ausgestaltung aktiv beeinflussen. Die Zeitleiste zeigt die wichtigsten Schritte bis zur Anwendung.



Deutschland muss die Anwendung jetzt vorbereiten

Die europäischen Rechtsakte bestimmen den zeitlichen Rahmen. Parallel müssen in Deutschland Positionen abgestimmt und die organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung geschaffen werden. Dabei kommt es insbesondere auf folgende Punkte an:

- frühzeitige Mitwirkung an den europäischen Rechtsakten,
- ressortübergreifend abgestimmte deutsche Positionen,
- klare Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie Behörden,
- und effiziente und planbare Verwaltungsverfahren nicht nur für Unternehmen, sondern auch für universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Dafür setzt sich GBE-D ein

- eine 1:1-Umsetzung der NGT-Verordnung in Deutschland und ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten,
- wissenschaftsbasierte, praktikable und effiziente Verifizierungsverfahren für NGT-1-Pflanzen,
- eine eindeutige Abgrenzung zwischen NGT-1- und NGT-2-Pflanzen.

So können Forschung, Pflanzenzüchtung und Landwirtschaft die Möglichkeiten der neuen Verordnung von Beginn an nutzen.

Die NGT-Verordnung schafft neue Chancen für Forschung, Pflanzenzüchtung und Innovation. Jetzt kommt es darauf an, diese Chancen durch eine praktikable Umsetzung in Deutschland zu nutzen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken.